

- TK06/2009** ■ **Regulatorisches: Neufestlegung der Zusammenschaltungsentgelte im Verhältnis TA zu H3G Austria** **Seite 2**
VOM 05.11.2009 In ihrer Entscheidung am 6. August 2009 hat die TKK für die beiden oben genannten Unternehmen neue Zusammenschaltungsentgelte angeordnet.
- **Regulatorisches: Die Umsetzung der Roaming-Verordnung** **Seite 3**
Die österreichische Regulierungsbehörde setzt unterschiedliche Monitoring-Maßnahmen ein, damit die Verpflichtungen, die aufgrund der Roaming-Verordnung für die österreichischen Mobilfunkbetreiber bestehen, auch eingehalten werden.
- **Regulatorisches: Entscheidung des OGH zu Änderungen der AGB** **Seite 5**
Der OGH hat eine Entscheidung zur nachträglichen Verzichtsmöglichkeit der Mobilfunkbetreiber auf Änderungen der AGB getroffen.
- **Zum Thema: High Level Meeting der Telekom-Branche** **Seite 6**
Am 28. Oktober 2009 lud die RTR-GmbH zu einem High Level Meeting der Telekom-Branche. Auf der Tagesordnung standen u.a. die Komplexität des Regulierungsumfelds, Entwicklungen auf europäischer Ebene sowie die Zusammensetzung des RTR-Budgets (Fachbereich Telekommunikation).
- **Zum Thema: Perspektiven 2010 – der diesjährige Regulierungsworkshop der RTR-GmbH** **Seite 7**
Beim jährlichen Regulierungsworkshop der RTR-GmbH am 29. Oktober 2009 wurden die Arbeitsschwerpunkte 2009 reflektiert, die jüngste Ausgabe der RTR-Schriftenreihe „Breitbandanschlussnetze in Österreich“ vorgestellt, sowie ein Ausblick auf die Arbeitsschwerpunkte 2010 der RTR-GmbH gegeben.
- **Zum Thema: „Paradigmenwechsel in der Telekom-Infrastruktur: vom Kupfer zur Glasfaser“** **Seite 9**
Ebenfalls am 29. Oktober 2009 fand ein Pressegespräch zu den „Aktuellen Entwicklungen im Bereich des Infrastrukturausbaus“ statt, bei dem die Herausforderungen beim Wechsel von Kupfer zu neuen Technologien näher beleuchtet wurden.
- **Personalia: Neuer Abteilungsleiter Technik** **Seite 9**

IMPRESSUM:
Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Neufestlegung der Zusammenschaltungsentgelte im Verhältnis Telekom Austria TA AG zur Hutchison 3G Austria GmbH

Mit Bescheid vom 6. August 2009, Z 9/07-100, legte die Telekom-Control-Kommission in einem zwischen Hutchison 3G Austria GmbH („3“) und Telekom Austria TA AG geführten Streitschlichtungsverfahren die zwischen diesen Unternehmen wechselseitig für die Zusammenschaltungsleistungen Terminierung, Originierung und Transit im Festnetzbereich zur Anwendung gelangenden Entgelte neu fest.

Auf Basis der in diesem Streitschlichtungsverfahren von den Parteien gestellten Anträge wurden für die Vergangenheit die bisher geltenden Entgelte bestätigt und ab Entscheidungsdatum eine Erhöhung der Entgelte für lokale Zusammenschaltung von 29,4 % und für regionale Zusammenschaltung von 19,0 %, jeweils im gewichteten Durchschnitt, gegenüber den bisherigen Entgelten angeordnet.

Die neuen Entgelte für die wesentlichsten Verkehrsarten betragen im Überblick:

Kurzbezeichnung	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 33	Terminierung lokal (local switch) ANB → TA	1,12	0,50
	Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz der Telekom Austria lokal (NVSt, OVSt)		
V 39	Terminierung lokal (local switch) TA → ANB	1,58	0,73
	Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)		
V 3	Terminierung regional (single tandem) ANB → TA	1,58	0,73
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria regional (1 HVSt)		

Abbildung 1: Neue Zusammenschaltungsentgelte im Überblick (Angaben in Eurocent)

Das im Rahmen des Verfahrens eingeholte wirtschaftliche Gutachten zeigte, dass die Kosten für die Erbringung der Zusammenschaltungsleistungen seit der letztmaligen Anordnung derartiger Entgelte im Jahr 2004 stark angestiegen sind. Der Grund dafür liegt vor allem in einem massiven Rückgang der Gesprächsminuten im Festnetz. Die nunmehr antragsgemäß festgelegten Entgelte liegen unter den nach den regulatorischen Verpflichtungen der Telekom Austria höchstens zulässigen kostenorientierten Entgelten („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“).

Wirkung der Entscheidung Z 9/07 auf die Branche:

Die Entgeltanordnung Z 9/07 betrifft nur die Parteien des Streitschlichtungsverfahrens. Sie hat keine unmittelbare Auswirkung auf andere Betreiber und greift insbesondere nicht in bestehende Verträge über Zusammenschaltungsleistungen ein.

Die Anwendung höherer Entgelte gegenüber anderen Betreibern würde daher eine Neuverhandlung bestehender Verträge bzw. im Fall der Nichteinigung eine Antragstellung bei der Telekom-Control-Kommission erfordern. In diesen Streitschlichtungsverfahren wäre die Frage der Kostenrechnung im Rahmen des konkreten Parteivorbringens grundsätzlich neu zu erörtern. Die Entscheidung in diesen Streitschlichtungsverfahren wird auch von den Ergebnissen der laufenden Marktanalyseverfahren (M 4/09 und M 5/09) abhängen.

Regulatorisches Die Umsetzung der Roaming-Verordnung in Österreich

Am 30. Juni 2009 ist die Erweiterung der Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft¹ (im Folgenden kurz: Roaming-Verordnung) in Kraft getreten.

Neben Bestimmungen, wie einer Preisregulierung für SMS-Roaming-Dienste und Transparenzpflichtungen für Mobilfunkbetreiber hinsichtlich der Bereitstellung von Daten-Roaming-Diensten, wurde mit der Erweiterung der Roaming-Verordnung auch die Verrechnungsart für regulierte Roaming-Anrufe² im Eurotarif³ festgelegt.

Die nationalen Regulierungsbehörden haben nach Art. 7 Roaming-Verordnung die Einhaltung dieser Verordnung zu beobachten und zu überwachen. Die österreichische Regulierungsbehörde misst dieser Verpflichtung große Bedeutung bei und setzt unterschiedliche Monitoring-Maßnahmen ein, die dazu beitragen, dass die Verpflichtungen, die aufgrund der Roaming-Verordnung für die österreichischen Mobilfunkbetreiber bestehen, eingehalten werden.

¹ Verordnung (EG) Nr 544/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABI L 2009/167, 12

² Ein regulierter Roaming-Anruf ist ein mobiler Sprachtelefonanruf, der aus einem besuchten Netz (innerhalb der Europäischen Union) getätigt wird und in ein öffentliches Telefonnetz innerhalb der Europäischen Union zugestellt wird, oder in einem besuchten Netz angenommen wird.

³ Ein Eurotarif ist ein Roaming-Tarif, der die in der Roaming-Verordnung vorgeschriebenen Höchstentgelte für einen regulierten Roaming-Anruf nicht überschreitet. Dieser Tarif muss nicht zwangsläufig „Eurotarif“ heißen.

Insbesondere beobachtet die Regulierungsbehörde die Entwicklung der Roaming-Tarife und die Anwendung der Bestimmungen zum Eurotarif, welcher gemäß Art. 4 Abs. 2 Roaming-Verordnung seit 1. Juli 2009 sekundengenau abgerechnet werden muss, wobei für abgehende regulierte Roaming-Anrufe eine anfängliche Mindestabrechnungsdauer von maximal 30 Sekunden erlaubt ist. Eine Überprüfung der von den österreichischen Mobilfunkbetreibern angebotenen Eurotarife hat ergeben, dass bei einem Betreiber der Verrechnungsmodus im Eurotarif nicht verordnungskonform erfolgte.

Rechtsaufsichtsverfahren bei Verstößen

Diese Verletzung der Roaming-Verordnung war Gegenstand eines Rechtsaufsichtsverfahrens vor der Telekom-Control-Kommission (TKK). Mit Bescheid vom 21. September 2009 hat die TKK festgestellt, dass der betreffende Mobilfunkbetreiber die Verrechnung im Eurotarif nicht gemäß den Verpflichtungen der Roaming-Verordnung vorgenommen hat. Die TKK hat weiters angeordnet, dass dieser Mobilfunkbetreiber die betroffenen Kunden so stellen muss, als wären die angefallenen Verbindungen seit 1. Juli 2009 verordnungskonform abgerechnet worden.

Die TKK hatte sich in diesem Rechtsaufsichtsverfahren insbesondere mit der Auslegung des Begriffes „Mindestabrechnungsdauer“ auseinanderzusetzen und dabei die Auslegungsregeln des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen.

Bislang wurden eine Mindestabrechnungsdauer oder eine „Set-up fee“ (Entgelt für den Verbindungsaufbau) in der österreichischen Tariflandschaft selten verwendet. Die österreichischen Telekommunikationsdiensteanbieter, gleich ob im Festnetz- oder im Mobilfunkbereich, praktizieren bei der Verrechnung von Sprachverbindungen für gewöhnlich eine Verrechnung in Takten, wobei durchaus verschiedene Abrechnungsintervalle angewendet werden. Übliche Abrechnungseinheiten sind z.B. eine 60/30 Taktung oder eine 60/60 Taktung. Selten wird eine sekundengenaue Verrechnung oder etwa eine Verrechnung mit einem Entgelt für den Aufbau einer Verbindung angeboten.

In Bezug auf die Verrechnung der Verbindungsentgelte im Eurotarif waren diese begrifflichen Unterscheidungen von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung der TKK:

Das betreffende Mobilfunkunternehmen hatte die Verrechnung für ihre Roaming-Kunden im Eurotarif so vorgenommen, dass ein Entgelt für den Verbindungsaufbau in der Höhe von 30 Sekunden zusätzlich zu einer sekundengenauen Verrechnung von Verbindungsentgelten ab der ersten Sekunde erfolgt ist. So wurde für eine kurze Verbindung, die z.B. eine Minute dauert, ein Entgelt für den Verbindungsaufbau von 30 Sekunden (entspricht 25,80 Eurocent inklusive USt.) und ein Entgelt von 60 Sekunden (51,60 Eurocent), also insgesamt 77,40 Eurocent verrechnet. Bei verordnungskonformer Verrechnung des Eurotarifs wird jedoch für eine einminütige Verbindung

unter maximaler Ausnutzung der Mindestabrechnungsdauer ein Entgelt von 51,60 Eurocent verrechnet. Die von der TKK beanstandete Verrechnungspraxis führte demnach bei diesem Beispiel zu einem Aufschlag von 50 %. Das Mobilfunkunternehmen begründete dies damit, dass eine mögliche Auslegung der entsprechenden Bestimmung in der Roaming-Verordnung diesen Verrechnungsmodus zuließe.

Die TKK ist in ihrer Entscheidung zum Ergebnis gelangt, dass dies keine denkbar mögliche Auslegung der Roaming-Verordnung ist: Bei einer Mindestabrechnungsdauer handelt es sich um ein bestimmtes Zeitintervall, welches vom Betreiber festgelegt wird und für welches der Nutzer ein bestimmtes Verbindungsentgelt bezahlen muss, gleich, ob er das bestimmte Zeitintervall voll oder nur zu einem Teil ausnützt. Wird etwa eine Mindestabrechnungsdauer von 30 Sekunden festgelegt, hat der Nutzer jedenfalls 30 Sekunden vom vollen Minutenpreis zu bezahlen, auch wenn die Verbindung weniger als 30 Sekunden dauert. Eine sekundengenaue Abrechnung zusätzlich zum Zeitintervall (Takt) wird bei einer Verrechnung mit Mindestabrechnungsdauer nicht vorgenommen. Bei einem Entgelt für den Verbindungsaufbau handelt es sich um ein Entgelt, das zusätzlich zu einer zeitabhängigen Verrechnung von Verbindungen, die dann meist sekundengenau erfolgt, aber auch in Zeitintervallen erfolgen kann, allein für den Aufbau einer Verbindung verrechnet wird. Dies wird auch oft als „Set-up charge“ bezeichnet.

Im Ergebnis musste die verordnungswidrige Verrechnung im Eurotarif mit 1. Oktober 2009 abgestellt werden und die Kunden, die seit 1. Juli 2009 davon betroffen sind, so gestellt werden, als wären deren Verbindungsentgelte für regulierte Roaming-Verbindungen im Eurotarif ordnungskonform erfolgt. Die Entscheidung der TKK kann unter http://www.rtr.at/de/tk/R_2_09 nachgelesen werden.

Regulatorisches **Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zur nachträglichen Verzichtsmöglichkeit der Mobilfunkbetreiber auf Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Der Oberste Gerichtshof hat sich in der Entscheidung 1 Ob 123/09h vom 8. September 2009 mit einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Mobilfunkbetreibers auseinandergesetzt. Damit bestätigt er die Rechtsansicht der Vorinstanzen (Handelsgericht Wien 19 Cg 46/08y-6, Oberlandesgericht Wien 1 R 180/08k), die die gegenständliche Klausel als rechtswidrig beurteilt haben. Der Mobilfunkbetreiber sah in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, dass er innerhalb von vier Wochen auf die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verzichten und die ausgesprochene Kündigung des Kunden wirkungslos machen könne.

Derartigen Klauseln widerspricht auch die Telekom-Control-Kommission wegen Verstoßes gegen § 879 Abs. 3 ABGB im Rahmen des Verfahrens nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 (z.B. Bescheid G 115/08-06 vom 22. September 2008).

Der Oberste Gerichtshof hält die Begründung des Oberlandesgerichts Wien für zutreffend. Im Wesentlichen führte der Oberste Gerichtshof aus, dass § 25 Abs. 3 TKG 2003 eine konsumentenschutzrechtliche Norm sei, die das Kündigungsrecht von folgenden Bedingungen abhängig mache: Eine bekanntgegebene Änderung samt Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Kündigungsrecht sowie die Ausübung des Kündigungsrechts bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens. Nach den allgemeinen Regeln des dispositiven Rechts werde ein derartiges Vertragsverhältnis grundsätzlich durch eine einseitige Kündigungserklärung beendet. Ein Verbraucher, der sich aufgrund der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Auflösung des Vertrages entschließen würde, könne nach den allgemeinen Regeln des dispositiven Rechts nach Zugang seiner Erklärung an den Mobilfunkbetreiber mit einer wirksamen Beendigung des Vertragsverhältnisses rechnen, sich schon vorher über Angebote anderer Mobilfunkbetreiber informieren und dann einen neuen Vertrag abschließen.

Weiters führte der Oberste Gerichtshof aus: „Die den Teilnehmer seitens des Beklagten offensichtlich zugeordnete Rolle von „Testsubjekten“ (rentiert sich aufgrund der Anzahl der Widersprüche bzw. Kündigungen die Änderung der AGB?) muss der Konsument nicht spielen.“

Mit der vorliegenden Entscheidung ist nunmehr die Frage, ob Mobilfunkbetreiber auf Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verzichten und damit die Kündigung des Teilnehmers unwirksam machen können, zugunsten der Teilnehmer entschieden worden.

Zum Thema High Level Meeting der Telekom-Branche

Am 28. Oktober 2009 lud die RTR-GmbH zu einem High Level Meeting der Telekom-Branche in die RTR-GmbH. Im Rahmen dieses Meetings wurde die Komplexität des Regulierungsumfelds, Entwicklungen auf europäischer Ebene, die Zusammensetzung des RTR-Budgets (Fachbereich Telekommunikation) sowie ein Vergleich auf internationaler Ebene (Benchmarking) präsentiert und mit den Anwesenden diskutiert.

Das Regulierungsumfeld für die RTR-GmbH

Im Zentrum der Veranstaltung stand dabei das Ziel, einen umfassenden Einblick in das Regulierungsumfeld zu vermitteln und aufzuzeigen, dass die Arbeit der Regulierungsbehörde in ein komplexes Wechselspiel mit internationalen und nationalen Einrichtungen (vor allem der Europäischen Kommission, der allgemeinen Wettbewerbsbehörde, dem Bundeskartellanwalt sowie dem Kartellgericht und den

nationalen Ministerien) eingebettet ist. Dieses komplexe Umfeld ist für die unterschiedlichen Themenfelder der Regulierung relevant. Die für die Regulierung in Österreich benötigten Mittel der RTR-GmbH werden bekanntlich teilweise vom Bund und teilweise von den Telekommunikationsunternehmen aufgebracht. Im Sinne des Transparenzgedankens ist es der RTR-GmbH seit jeher ein Anliegen, den Ressourcenbedarf nachvollziehbar für alle Beteiligten darzustellen.

**Internationales
Benchmarking**

Im Rahmen der Veranstaltung wurde auch ein Blick auf die internationale Situation hinsichtlich personeller und budgetärer Ausstattung anderer Regulierungsbehörden geworfen. Dabei zeigt sich, dass Österreich im europäischen Vergleich jeweils zu den Regulierungsbehörden mit den geringsten Personalressourcen sowie Budget gehört.

**Budgetkonsultation
2010**

Für die bevorstehende Budgetkonsultation wurde dazu nach Gesprächen mit der Wirtschaftskammer Österreich ein adaptiertes Format für die diesjährige Konsultation erarbeitet, die für das Budget 2010 nun erstmals zur Anwendung gelangt. Über den Start der Konsultation des Arbeitsprogramms der RTR-GmbH sowie das Budget für 2010 wird gesondert informiert werden.

Zum Thema Perspektiven 2010 – der diesjährige Regulierungsworkshop der RTR-GmbH

Für die Tätigkeit der RTR-GmbH stellt der regelmäßige Meinungsaustausch mit den Marktteilnehmern eine wichtige Basis dar. Am 29. Oktober 2009 fand daher der bereits traditionelle jährliche Regulierungsworkshop der RTR-GmbH im Beisein zahlreicher Vertreter aus Wirtschaft und Politik statt. Bedingt durch den diesjährigen Arbeitsschwerpunkt „Infrastruktur und Finanzierung“ nahmen neben den klassischen Telekommunikationsbetreibern erstmals auch beispielsweise Vertreter aus dem Bereich der Energieversorger teil, da diese streckenweise ebenfalls über Infrastruktur (z.B. Glasfaserleitungen) verfügen.

Wie auch in den vergangenen Jahren war es Ziel dieser Veranstaltung, den gestarteten Diskussionsprozess zu aktuellen regulatorischen Themen und kommenden Herausforderungen fortzusetzen und eine offene Diskussion über strategische Fragen der Regulierung zu führen.

**Arbeitsschwerpunkte
2009: Kooperations-
und Finanzierungs-
modelle Infrastruktur**

Das bewährte Format der Veranstaltung beibehaltend, wurden in einem ersten Themenblock die Arbeitsschwerpunkte aus dem Jahr 2009 reflektiert und die Ergebnisse der Diskussionen zum Thema Infrastruktur und Finanzierung präsentiert.

Diese sind auch Gegenstand des aktuell erschienenen Bands der RTR-Schriftenreihe mit dem Titel „Breitbandanschlussnetze in Österreich – Kooperationsmodelle und Finanzierung für Infrastruktur für Next Generation Access“ (Online abrufbar unter

<http://www.rtr.at/de/komp/SchriftenreiheNr22009>). Darin wird die im Auftrag der RTR-GmbH von SBR Juconomy Consulting AG erstellte Studie zu möglichen Kooperations- und Finanzierungsmodellen für einen Infrastrukturausbau in Österreich vorgestellt. Die Studie beleuchtet den österreichischen Markt, zeigt einen Vergleich mit anderen Ländern auf und beschreibt drei denkbare Modelle verschiedener Kooperationsformen als mögliche Alternativen der Realisierung für den österreichischen Markt.

Wie bereits beim Regulierungsworkshop 2008 wurde auch dieses Jahr u.a. wieder die Form der Kommunikation mit dem Sektor hinterfragt und mit den Teilnehmern diskutiert. Die Resonanz dieser Diskussion war dabei überwiegend positiv, allfällige Kritik wird in eine weitere Verbesserung des Prozesses einfließen. Auch im kommenden Jahr wird die RTR-GmbH bestrebt sein, den hier eingeschlagenen Weg, der sich mittlerweile bewährt hat, beizubehalten.

Arbeitsschwerpunkte
2010:
Digitale Dividende

Im zweiten Teil der Veranstaltung wurde ein umfassender Ausblick auf die geplanten Arbeitsschwerpunkte der RTR-GmbH für 2010 gegeben. Ein bedeutendes Thema aus dem Bereich der Konvergenz wird dabei die Frage der Nutzung der so genannten „Digitalen Dividende“ sein. Durch die Digitalisierung der Übertragungswege von Rundfunksignalen können das Frequenzspektrum und Netzkapazitäten besser genutzt werden. Als Digitale Dividende wird dabei jenes Frequenzspektrum bezeichnet, das in einem vollständig digitalen Umfeld nach Deckung des Frequenzbedarfes der bestehenden Rundfunkdienste zusätzlich verfügbar ist. Ausgehend von Überlegungen auf internationaler Ebene ist die derzeitige Verteilungsdebatte über die Digitale Dividende auf den Frequenzbereich 790-862 MHz konzentriert, der momentan für Fernsehrundfunk gewidmet ist.

Review und TKMV

Neben dem Review des europäischen Rechtsrahmens und der Begleitung der nationalen Umsetzung („TKG 2011“) sowie den Diskussionen rund um eine neue Schnittstelle auf EU-Ebene (Body of European Regulators for Electronic Communications – BEREC) werden die weitere Implementierung der neuen EU-Märkteempfehlung durch die TKMV und die aktuell laufenden Marktanalysen ebenso einen Schwerpunkt bilden wie die strategisch-perspektivischen Themen sowohl im Bereich des Festnetzes als auch im Bereich der Mobilnetze (Umsetzung der Terminierungsempfehlung der EU, Anpassung/Überarbeitung der Kostenrechnungsmodelle, Weiterführung der Diskussionen zu NGN und NGA usw.).

IKT

Weiterhin aktuell sind und bleiben regulierungsnahe IKT-Themen. So steht für 2010 unter anderem ein Update des IKT-Masterplans genauso auf dem Plan wie die Schaffung einer Plattform als Übersicht über laufende Projekte in diesem Sektor (gemeinsam mit dem BMVIT und BKA). Nicht zuletzt wird ein Schwerpunkt 2010 auch beim Thema „Green ICT“ liegen.

**Frequenzvergabe-
verfahren** Darüber hinaus werden im kommenden Jahr die Vergabe von Frequenzen im Bereich von 2,6 GHz (UMTS Erweiterungsbänder) im 1. Halbjahr 2010 sowie – wie bereits ausgeführt – das Thema der Digitalen Dividende einen Schwerpunkt im Arbeitsprogramm der RTR-GmbH bilden.

Die ausführliche Präsentation zur Veranstaltung mit der Darstellung der relevanten Themen finden Sie online unter <http://www.rtr.at/de/tk/diskussion04>.

An dieser Stelle dürfen wir nochmals die Konsultation des geplanten Arbeitsprogramms der RTR-GmbH gemeinsam mit dem Budget für 2010 ankündigen.

Zum Thema „Paradigmenwechsel in der Telekom-Infrastruktur: vom Kupfer zur Glasfaser“

Im Vorfeld des Regulierungsworkshops am 29. Oktober 2009 fand in der RTR-GmbH ein Pressehintergrundgespräch zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich des Infrastrukturausbaus statt. Dabei wurden die Herausforderungen beim Wechsel von Kupfer zu neuen Technologien näher beleuchtet, um einen detaillierten Einblick in die Thematik zu gewähren.

Die bestehenden Kupfernetze sind am Ende ihres technischen und wirtschaftlichen Lebenszyklus angelangt und sind durch neue Glasfasernetze zu ersetzen. Innovative Dienste erfordern dabei immer höhere Bandbreiten und Quality of Service.

**FTTH, FTTB, FTTC
usw.** Der Fokus der Veranstaltung lag dabei auf einer verständlichen Darstellung der Thematik und ausführliche Erklärungen zu einzelnen Optionen. Dabei wurden Fachbegriffe wie „FTTH, FTTB, FTTC“ usw. erklärt und das Umfeld – warum Glasfaserausbau, warum jetzt? – dargestellt und erläutert.

Die ausführliche Präsentation zur Veranstaltung mit der Darstellung der u.a. erwähnten Punkte finden Sie online unter <http://www.rtr.at/de/pr/PHG29102009TK>.

Personalia Neuer Leiter der Abteilung Technik

Dr. Kurt Reichinger, seit 2001 in der Regulierungsbehörde beschäftigt, übernahm in der RTR-GmbH mit Anfang November 2009 die Leitung der Abteilung Technik des Fachbereichs Telekommunikation. Er folgt damit Herrn Dipl. Ing. Ernst Langmantel nach, der beinahe 12 Jahre lang die Abteilung Technik der RTR-GmbH mit großem Engagement leitete. Wir danken Herrn Langmantel für seinen Einsatz und wünschen ihm sowie Herrn Reichinger für ihre kommenden Herausforderungen viel Erfolg!